

**Vereinbarung**  
gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII  
**für den Kinderschutz**

**zwischen der**

Landeshauptstadt Potsdam  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch die Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

*– nachfolgend Jugendamt –*

**und**

*– nachfolgend Kindertagespflegeperson –*

**wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:**

|            |                   |
|------------|-------------------|
| <b>§ 1</b> | <b>Gegenstand</b> |
|------------|-------------------|

1. Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung:
  - a) zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und der regional tätigen Kindertagespflegeperson in der Landeshauptstadt Potsdam sowie
  - b) zur Entwicklung, Anwendung, regelmäßiger Überprüfung und Anpassung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen durch die Kindertagespflegeperson sowie zur Beifügung des Konzeptes zur vorliegenden Vereinbarung (vgl. § 26 BbgKJG).
2. Die Kindertagespflegeperson stellt mit dieser Vereinbarung sicher, dass die Verpflichtungen aus den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensregelungen und Handlungsorientierungen eingehalten werden.

|            |                        |
|------------|------------------------|
| <b>§ 2</b> | <b>Geltungsbereich</b> |
|------------|------------------------|

1. Die Vereinbarung bezieht sich auf die Kinder, die durch die Kindertagespflegperson betreut werden.
2. Werden der Kindertagespflegperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung von Kindern bekannt, die nicht durch sie betreut werden, so ist unverzüglich, ohne das beschriebene Verfahren unter § 5, das Jugendamt zu informieren.

|            |                      |
|------------|----------------------|
| <b>§ 3</b> | <b>Schutzkonzept</b> |
|------------|----------------------|

1. Gemäß den Regelungen des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes ist durch die Kindertagespflegperson ein Konzept zum Schutz vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu entwickeln, anzuwenden, regelmäßig zu überprüfen und neuen Gegebenheiten anzupassen.  
Hierzu sind durch die Kindertagespflegperson Mindeststandards im Sinne der gemeinsamen Eckpunkte für „Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe, im Sport sowie für alle Personen, Organisationen oder Unternehmen, die Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft anbieten“, erstellt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, zu übernehmen (Anlage 1).
2. **Die Konzeption der Kindertagespflege inklusive dem Schutzkonzept ist durch die Kindertagespflegperson dieser Vereinbarung in der aktuellsten Form beizufügen.**
3. Für Kindertagespflegpersonen, die bisher kein entsprechendes Konzept entwickelt haben, kann durch das Jugendamt eine Fristverlängerung, auf formlosen Antrag der Kindertagespflegperson, gewährt werden. In der Regel soll die Frist zur Nachreichung des Schutzkonzeptes 6 Monate nicht überschreiten.

|            |                                                   |
|------------|---------------------------------------------------|
| <b>§ 4</b> | <b>Aufgaben und Verantwortung des Jugendamtes</b> |
|------------|---------------------------------------------------|

1. Das Jugendamt stellt einen Tagesdienst, eine Rufbereitschaft bzw. einen Bereitschaftsdienst für Belange des Kinderschutzes „365 Tage/24 Stunden“ zur Verfügung.
2. Das Jugendamt richtet zentrale Kontaktdaten für Belange des Kinderschutzes ein.

**Hotline Kinderschutz Potsdam: 0331 – 289 3030**

**E-Mail Hotline Kinderschutz: [hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de](mailto:hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de)**

3. Das Jugendamt stellt der Kindertagespflegperson zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a (5) SGB VIII eine sogenannte Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung.  
In diesem Zusammenhang stellt das Jugendamt sicher:

- a) die Qualifizierung der beratenden insoweit erfahrenen Fachkräfte,
  - b) die Beratung nach einem Fachkonzept,
  - c) die Verfügbarkeit der Beratung und
  - d) die Finanzierung der Maßnahme.
4. Die Kinderschutzvereinbarung und deren Anlagen werden in der jeweils aktuellen Form durch das Jugendamt digital und öffentlich hinterlegt. Zusätzlich werden durch das Jugendamt Informationen zur Hotline Kinderschutz Potsdam, zur Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte, zu Beratungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien sowie zu den kommunalen Angeboten der Frühe Hilfen bereitgestellt.

**Jugendamt Potsdam**  
**Kinderschutz**

**N.N.**  
**[www.potsdam.de/de/kinderschutz](http://www.potsdam.de/de/kinderschutz)**

#### **Im Rahmen des Kinderschutzverfahrens gem. § 8a (1-3, 6) SGB VIII des Jugendamtes**

5. Das Jugendamt prüft Meldungen zu gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen nach gültiger Dienstanweisung (DA Kinderschutz des Bereiches Allgemeiner Dienst – Jugendamtsinterne Dienstanweisung ohne Veröffentlichung).
6. Die Kindertagespflegeperson erhält durch das Jugendamt bei Meldungen zur Gefährdung des Kindeswohls nach dieser Vereinbarung spätestens am folgenden Werktag eine Rückmeldung zum Eingang der Meldung sowie die Kontaktdaten der verantwortlichen Person im Jugendamt. Die Umsetzung erfolgt nur, wenn es im Vorfeld keinen persönlichen oder telefonischen Kontakt mit dem Jugendamt gab.
7. Erfolgt die Meldung durch eine Person der Berufsgruppe der Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 4 KKG, wird diese
- am Prozess der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes in geeigneter Weise, sofern die Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist<sup>1</sup>, beteiligt (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Beteiligung in geeigneter Weise bedeutet in der Regel<sup>2</sup>, dass die meldende Person angefragt

---

<sup>1</sup> Siehe DIJuF (FAQ, Stand 23.06.2021): „Damit bleibt es die fachliche Entscheidung der fallzuständigen Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob die mitteilende Person in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Die Einbeziehung erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn die mitteilende Person aufgrund ihrer beruflichen Vertrauensbeziehung zu der Familie Informationen beitragen kann, die den Fachkräften des Jugendamts eine möglichst fundierte Gefährdungseinschätzung ermöglichen.“

<sup>2</sup> Der Gesetzgeber macht über Art und Weise der Einbeziehung keine Vorgaben. Entsprechend kann die zuständige Fachkraft des Jugendamtes einzelfallabhängig eine andere, ggf. besser geeignete Einbeziehung wählen (bspw. schriftliche Zuarbeit, Telefongespräch, gemeinsamer Hausbesuch, Gespräch in der Institution etc.).

wird, an einem Teil der Gefährdungseinschätzung, terminiert durch die Fachkraft im Jugendamt, teilzunehmen. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz müssen durch das Jugendamt gewährleistet werden.

- zeitnah durch das Jugendamt zu ihrer Meldung zum jeweiligen Kind oder Jugendlichen darüber informiert, ob die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt werden, ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist (vgl. § 4 Abs. 4 KKG).
8. Ist die Kindertagespflegeperson in Teilverantwortung im Rahmen der Umsetzung eines Planes zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen, wird diese an der Erstellung des Schutzplanes durch das Jugendamt beteiligt und erhält ein Exemplar des Schutzplanes.

|            |                                                                                                                        |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 5</b> | <b>Mindeststandards für Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen</b> |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Verfahrensschritte**

1. Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt (Anlage 2), so ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (vgl. § 8a Abs. 5 SGB VIII).
2. Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind oder den Jugendlichen wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen qualifizierte insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen (vgl. § 8a Abs. 5 SGB VIII).
3. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist sicherzustellen, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sowie das Kind einbezogen werden. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 5 SGB VIII).
4. Alle eingeleiteten Schritte, Absprachen und Regelungen des Verfahrens sind schriftlich zu dokumentieren.
5. Die Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes ist umgehend über das Verfahren zu informieren. Weitere Regelungen zur Verantwortung und Einbeziehung sollen schriftlich im Schutzkonzept festgehalten werden.

### **Information an das Jugendamt**

6. Solange die Gefährdung des Wohles des Kindes durch die Maßnahme der Kindertagespflegeperson unter Hinzuziehung der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft abgewendet werden kann, ist die Benachrichtigung des Jugendamtes (Allgemeiner Sozialer Dienst) nicht erforderlich.

7. Lehnen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Inanspruchnahme der zu diesem Zeitpunkt erforderlichen und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten ab, so informiert die Kindertagespflegeperson das Jugendamt und berichtet über bisher vorgenommene Schritte. Gleiches gilt, wenn die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
8. Ist die Gefährdung des Kindes so akut, dass das Wohl des Kindes durch die eigenen Maßnahmen nicht gesichert werden kann und/oder besteht eine dringende Gefahr für das Kind, ist unverzüglich das Jugendamt zu informieren (vgl. § 34 StGB Rechtfertigender Notstand). Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
9. Die Kindertagespflegeperson informiert das Jugendamt über eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen:
  - a) persönlich in einem Ortstermin mit Übergabe des Meldebogens (Anlage 3) oder dessen Nachreichung spätestens zum kommenden Werktag,  
*oder*
  - b) über die Hotline Kinderschutz Potsdam (0331 – 289 3030) und Nachreichung des Meldebogens (Anlage 3) spätestens zum kommenden Werktag,  
*oder*
  - c) mit Übermittlung des Meldebogens (Anlage 3) über die Fax-Hotline Kinderschutz (hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de) und einer telefonischen Ankündigung über die Hotline Kinderschutz Potsdam (0331 – 289 3030).

## **Sonstiges**

10. Die Kindertagespflegeperson sichert durch die eigene Qualifizierung und der Wahrnehmung von Fortbildung und ähnlichen Angeboten die Realisierung der Aufgaben gemäß des § 8a Abs. 5 SGB VIII.

## Ablaufschema – Kinderschutz – Kindertagespflegeperson gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII



|            |                    |
|------------|--------------------|
| <b>§ 6</b> | <b>Datenschutz</b> |
|------------|--------------------|

1. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X einzuhalten.
2. Sofern der Kindertagespflegeperson ihre eigenen Hilfemöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden, stellt sie sicher, dass alle Daten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII erforderlich sind, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst mitgeteilt werden.
3. Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist. Die Datenerhebung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII ist analog einzuhalten.

|            |                   |
|------------|-------------------|
| <b>§ 8</b> | <b>Gültigkeit</b> |
|------------|-------------------|

1. Die Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.  
Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist nicht begrenzt.
2. Bei Inkrafttreten einer Änderung des § 8a SGB VIII, die sich auf Inhalte dieser Vereinbarung bezieht, ist die Vereinbarung neu abzuschließen, behält aber bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Potsdam, den \_\_\_\_\_

Potsdam, den \_\_\_\_\_

Für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie  
Fachbereichsleitung

Kindertagespflegeperson

Stempel des Fachbereiches

Stempel des Trägers/der Einrichtung

**Anlagen:**

- |          |                                                                   |
|----------|-------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Eckpunkte für Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe       |
| Anlage 2 | Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen                 |
| Anlage 3 | Formular: Meldung über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung |

## Anlage 1<sup>3</sup> Gemeinsame Eckpunkte für Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe

Die nachfolgenden Eckpunkte dienen als Grundbausteine und sollen in die Erarbeitung oder Überarbeitung von Schutzkonzepten aufgenommen und inhaltlich präzisiert werden. Die inhaltliche Gestaltung ist dabei auf das jeweilige Angebot, das Projekt oder den Standort auszurichten. Vorhandene gesetzliche Regelungen, Verordnungen oder Empfehlungen sind dabei zu beachten.

### Warum bedarf es eines Schutzkonzeptes?

Ein Schutzkonzept soll eine klare Struktur und Orientierung bieten, um Kinder und Jugendliche vor Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung zu schützen und gleichzeitig präventiv ein sicheres Umfeld zu schaffen. Die Erarbeitung von Schutzkonzepten erfordert die Beteiligung des Angebotsträgers sowie der Mitarbeitenden und Nutzer des Angebotes (hier: die Kinder und Jugendlichen) und ist als dauerhafter Prozess der Weiterentwicklung anzulegen.

### **Empfehlungen zum Aufbau:**

#### **I. Präambel**

Die Präambel zum Schutzkonzept dient dazu, die grundlegenden Aufgaben oder Absichten, Werte und Ziele des Bereiches oder Projektes zu formulieren.

#### **II. Situationsanalyse und Bedarfsfeststellung**

(Zielgruppe, bestehende Risikofaktoren, spezifische Schutzbedürfnisse und vorhandene Schutzmaßnahmen, verfügbare Ressourcen und Kompetenzen)

Eine Situationsanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit relevant, um Informationen über risikobehaftete Rahmenbedingungen und Alltagsabläufe für den jeweiligen Bereich bzw. das jeweilige Projekt, zu erhalten. Sie zielt darauf ab, interne Risiken zu identifizieren und die Bedarfe für Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu klären. Hierbei ist es wichtig, die Gegebenheiten vor Ort genau zu beurteilen, sodass Gefahrensituationen aufgedeckt und entsprechende Verfahrensweisen sowie präventive Schutzmaßnahmen aufgestellt und umgesetzt werden können. Auch wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Maßnahmen geschaffen. Die Risikoanalyse eignet sich besonders für die Partizipation der Mitarbeitenden und natürlich der Kinder und Jugendlichen selbst. Interne Risiken können sich z. B. durch das Angebot selbst, fehlende Kenntnisse zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die räumliche Situation, die Kommunikation nach innen und außen, Führungsstile, fehlende Klarheit über Verfahrensabläufe oder die Personalstruktur ergeben.

<sup>3</sup> Erstellt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg mit Stand 06.02.2025.

Die Grundbausteine eines Schutzkonzeptes unter III wurde durch das Jugendamt zum besseren Verständnis geringfügig angepasst, ohne den Sinn des jeweiligen Grundbausteines zu verändern.



### III. Die Grundbausteine eines Schutzkonzeptes

Die einzelnen Grundbausteine dienen der Orientierung und Impulssetzung. Sie sind als Überschriften zu verstehen und lassen damit Raum für die individuelle und bedarfsgerechte Ausgestaltung des Schutzkonzeptes.

| Prävention                                                                                                                                                                                  | Intervention                                                                                                                                                                                                                              | Evaluation                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leitbild oder Leitlinien<br>(ggf. Konzept)                                                                                                                                                  | Verfahrensregeln<br>bei Verdachtsfällen<br>gemäß § 8a (4) SGB VIII<br>und<br>im institutionellem Kinder-<br>schutz<br>(Krisenmanagement, Meldeverfah-<br>ren, Ansprechpartner, externe<br>Stellen, Verfahrensabläufe, Doku-<br>mentation) | Evaluation und Fortschrei-<br>bung des Konzeptes                                                                                                                |
| Grundwissen<br>zum Kinderschutz<br>(gesetzlichen Grundlagen sowie<br>Begriffsdefinitionen, bspw. zum<br>Kindeswohl und zur Kindeswohlge-<br>fährdung, Formen der Kindeswohl-<br>gefährdung) | Dokumentation<br>(Falldokumentation, Dokumenten-<br>und Aktensicherung)                                                                                                                                                                   | Beschwerdeverfahren<br>(Verfahrensbeschreibungen für die<br>jeweiligen verschiedenen Grup-<br>pen, interne und externe An-<br>sprechpartner, ggf. Ombudsschaft) |
| Beteiligung und<br>Kinderrechte<br>(Aufklärung, Information und Ein-<br>bindung, Beschwerdemöglichkeit)                                                                                     | Vernetzung und Kooperation<br>(Fachkräfte, Fachstellen, Bera-<br>tung, insoweit erfahrene Fachkraft)                                                                                                                                      | Aufarbeitung<br>(Fallbesprechung, Meldeverfahren,<br>Verhaltenskodexe, Umgang mit<br>falschen Beschuldigungen von Mit-<br>arbeitenden, Fehlerkultur)            |
| Verhaltenskodexe und<br>Führung von Mitarbeitenden<br>(erweitertes Führungszeugnis,<br>Selbstverpflichtungserklärung,<br>Schutz der Einrichtung und der<br>Mitarbeitenden)                  | Rehabilitation<br>(Umgang mit falschen Beschuldi-<br>gungen gegenüber Erziehungsbe-<br>rechtigten oder Mitarbeitenden)                                                                                                                    | Praxistransfer<br>(Kommunikation der Ergebnisse<br>aus der Evaluation, Handlungs-<br>schritte, Verantwortlichkeiten)                                            |
| Sichere Räume<br>(digitale Medien, sexualpädagogi-<br>sches Konzept)                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                 |
| Qualitätssicherung                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                 |

## Anlage 2     Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

### Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung

Eine **Kindeswohlgefährdung** nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich)
- oder durch sexuellen Missbrauch,

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

**Kindeswohlgefährdung** in Orientierung an der Rechtsprechung ist definiert als eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr, die bei Fortdauer oder der weiteren Entwicklung der Dinge, mit ziemlicher Sicherheit, zu einer erheblichen Schädigung für das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen führt.

Eine **Kindesmisshandlung** kann als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“<sup>4</sup> beschrieben werden.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts,
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung und/oder
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung kann zwischen **Kindeswohlgefährdung** und **Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis** unterschieden werden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der verantwortlichen Personen.

**Gewichtige Anhaltspunkte** für eine Gefährdung sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch

---

<sup>4</sup> Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern, Toronto u.a. 2005.

Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen, durch Unterlassung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen.

## **Formen von Kindeswohlgefährdung**

Um eine Kindeswohlgefährdung differenziert zu bewerten und dieser mit angemessenen Handlungen, Angeboten und Maßnahmen zu begegnen, kann eine Unterscheidung in verschiedene Formen vorgenommen werden:

### **Vernachlässigung**

#### *- des körperlichen Kindeswohls*

mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren; einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind insbesondere Säuglinge, Kleinkinder, behinderte und pflegebedürftige Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben;

#### *- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)*

ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot; Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes und das Unterlassen angemessener Erziehung;

#### *- der geistigen Entwicklung*

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes;

### **Misshandlung (Gewalt)**

#### *- körperliche Gewalt*

direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen (die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut);

körperliche Symptome, wie Verletzungen an untypischen Stellen, die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann, blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen an ungewöhnlichen Körperstellen, Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe und Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS);

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (bspw. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache, nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- *psychische Gewalt*

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung (dauerhaftes, alltägliches), Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen; Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil;

- *sexualisierte Gewalt*

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere (jugendliche) Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden;

- *Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom*

als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus;

- *Adoleszenzkonflikte*

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (vgl. § 1626 Abs. 2 BGB); Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung;

### **spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung**

- *Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten*

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert;

häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- *Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten*

der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen Bezugspersonen.

## **weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen**

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich, neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung, in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der:

- körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.,
- kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.,
- psychischen Entwicklung: psychiatrischen Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach und Schlafphasen, Hospitalismus Erscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen) etc.,
- sozialen Entwicklung: Fehlentwicklung im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc. und
- frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation): häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen.

Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

**Anlage 3      Meldung über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung  
gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII**

|                |  |          |  |           |  |
|----------------|--|----------|--|-----------|--|
| Name           |  | Funktion |  | Träger    |  |
| Fon            |  | Fax      |  | E-Mail    |  |
| Meldung<br>am: |  | Uhrzeit  |  | Sonstiges |  |

An  
Landeshauptstadt Potsdam  
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie  
Allgemeiner Sozialer Dienst  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

Hotline Kinderschutz: 0331 289 3030

|               |                          |                                         |
|---------------|--------------------------|-----------------------------------------|
| Per Fax       | <input type="checkbox"/> | 0331 289-843030                         |
| Per E-Mail    | <input type="checkbox"/> | hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de |
| Persönlich an | <input type="checkbox"/> |                                         |

**Angaben zur Familie**

|               |  |              |
|---------------|--|--------------|
| junger Mensch |  | Geburtsdatum |
|               |  |              |
| Wohnhaft      |  |              |

|                                                                       |  |              |
|-----------------------------------------------------------------------|--|--------------|
| ggf. weitere Kinder oder<br>Jugendliche im Haushalt<br>(wenn bekannt) |  | Geburtsdatum |
|                                                                       |  |              |
|                                                                       |  | Geburtsdatum |
|                                                                       |  |              |

|                                                 |  |              |
|-------------------------------------------------|--|--------------|
| Kindesmutter                                    |  | Geburtsdatum |
|                                                 |  |              |
| Wohnhaft                                        |  |              |
| Kindesvater                                     |  | Geburtsdatum |
|                                                 |  |              |
| Wohnhaft                                        |  |              |
| Sorgerecht                                      |  |              |
| Personensorgeberechtigte<br>(wenn nicht Eltern) |  | Geburtsdatum |
|                                                 |  |              |

**Inhalt der Meldung**

|                                                                                    |                                                                                                                           |                                                                    |                               |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Welche gewichtigen Anhaltspunkte liegen vor?                                       |                                                                                                                           |                                                                    |                               |
|                                                                                    |                                                                                                                           |                                                                    |                               |
| Einschätzung der Kindeswohlgefährdung                                              | <input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung<br><input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis |                                                                    |                               |
| Was wurde bereits unternommen?                                                     |                                                                                                                           |                                                                    |                               |
|                                                                                    |                                                                                                                           |                                                                    |                               |
| Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Gefährdungseinschätzung einbezogen? | <input type="checkbox"/> ja                                                                                               | <input type="checkbox"/> intern<br><input type="checkbox"/> extern | <input type="checkbox"/> nein |

### Einbezug der Erziehungsberechtigten

|                                                                           |                             |                               |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Wurde die Meldung mit den Erziehungsberechtigten besprochen?              | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind die Erziehungsberechtigten zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Wenn nein, warum nicht?                                                   |                             |                               |

### Meldung durch Berufsgruppe Geheimnisträger

|                                                                                             |                              |                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Ich (die meldende Person) gehöre zur Berufsgruppe der Geheimnisträger gemäß § 4 Abs. 1 KKG. | <input type="checkbox"/> ja* | <input type="checkbox"/> nein |
| *Berufsgruppenbezeichnung                                                                   |                              |                               |

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift des Meldenden

(wird durch das Jugendamt ausgefüllt)

|                                                          |                        |  |
|----------------------------------------------------------|------------------------|--|
| Bestätigung zum Eingang der Meldung                      | Wann<br>Datum/ Uhrzeit |  |
|                                                          | Wie                    |  |
|                                                          | durch Wen              |  |
| Einbezug zur Gefährdungseinschätzung (Informationsgeber) | ja, in welcher Form    |  |
|                                                          | nein, warum nicht      |  |